

Vertragsbedingungen zum Miet- und Nutzungsvertrag des Pfarrheimes St. Sebastian

1. Es ist eine Kautions in Höhe von 250,- € zu entrichten (spätestens bei Schlüsselübergabe). Bei Absage der Belegung werden folgende Gebühren von der Kautions einbehalten:
Bei Absage bis 3 Monate vor Vermietungsbeginn: Kostenfrei
Bei Absage bis 1 Monat vor Vermietungsbeginn: 50,00 Euro
Bei Absage weniger als 1 Monat vor Vermietungsbeginn: 75,00 Euro
Sollte die Vermietung aufgrund der aktuellen Corona-Regelungen nicht möglich sein entfallen die Gebühren!
2. Die Veranstaltung ist ggf. vom Mieter beim Ordnungsamt bzw. der Gema (über Ordnungsamt) zu melden.
3. Die von der Kirchenverwaltung beauftragte Person übt im Pfarrheim das Hausrecht aus und ist befugt, jederzeit und bei allen Veranstaltungen die Räume des Pfarrheimes zu betreten, sowie bei groben Verletzungen der Vertragsbedingungen jederzeit die Veranstaltung abubrechen und die Teilnehmer des Gebäudes zu verweisen.
4. Veranstaltungen, die in direktem Widerspruch zu christlichen Grundwerten stehen, können nicht genehmigt werden.
5. Anfallender Müll ist vom Mieter/Veranstalter zu entsorgen. Alle Reste müssen mit nach Hause genommen werden.
6. Die gemieteten Räumlichkeiten sind geputzt und gereinigt bei Ende der Nutzung zu übergeben. D. h. Am Tag nach der Veranstaltung, auch wenn die Schlüsselübergabe erst später erfolgt. Ebenso sind verursachte Verschmutzungen im Innen- und Außenbereich, in den Toilettenanlagen, an den Eingängen des Pfarrheimes, sowie im Gartenbereich zu beheben. Bei einer erforderlichen Nachreinigung der genutzten Räumlichkeiten werden 15,00 € pro Stunde und Reinigungspersonal berechnet. Bei Einsatz einer Firma ist der tatsächlich entstandene Aufwand zu erstatten.
7. Decken- und Wanddekorationen sind nur in Absprache mit dem Vermieter möglich. Das Einschlagen von Nägeln und Reißnägeln an Wänden und Decken, sowie das Anbringen von Dekorationen an Lampen ist verboten. Auf schwer entflammables Dekorationsmaterial ist zu achten. Vorhandene Einrichtungsgegenstände an Wänden dürfen nicht entfernt werden. Das Abbrennen von Wunderkerzen und offenes Feuer ist absolut verboten.
8. Der angelegte Pfarrgarten gehört nur eingeschränkt zum Vermietungsbereich. Es dürfen nur Stehtische und sonst keine Möbel im Pfarrgarten aufgestellt werden. Verunreinigungen im Außenbereich (Zigarettenkippen, Papier usw.) sind zu beheben.
9. Nach Beendigung der Veranstaltung müssen evtl. gestellte Möbel wieder in die Abstellräume gebracht werden.
10. Zusätzliche Geräte – außer Kaffeemaschine – in der Küche dürfen nur nach Rücksprache mit der von der Kirchenverwaltung beauftragten Person angeschlossen werden.
11. Das Abstellen von Fahrrädern und sonstigen Fortbewegungsmitteln (außer Rollator, Rollstuhl oder Kinderwagen) im Pfarrheim ist verboten. Die Fluchtwege sind freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden. Das Mitbringen von Haustieren ist verboten. Parkmöglichkeiten sind nach Rücksprache mit der von der Kirchenverwaltung beauftragten Person auf der Pfarrwiese zu vereinbaren.
12. Um im Winter eine angenehme Raumtemperatur gewährleisten zu können sollten die Heizkörper mind. 6 Stunden vor Veranstaltungsbeginn aufgedreht werden. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Heizung (in der Heizperiode) zurückzudrehen auf Stufe 1 und die Lichter in den Räumlichkeiten auszuschalten.
13. Für entstandene Schäden jeglicher Art haftet der Mieter in vollem Umfang. Nachträglich bemerkte Schäden werden in Rechnung gestellt. Für Glas- oder Geschirrbruch wird eine Pauschale von 2,50 Euro p. Stück erhoben.
14. Für die Übergabe des Pfarrheimes nach der Veranstaltung wird dem Mieter eine Checkliste übergeben. Diese ist nach der Veranstaltung unterschrieben, gemeinsam mit dem Schlüssel zurück zu geben.
15. Belästigungen und Ruhestörungen der umliegenden Anwohner durch die Veranstaltung oder deren Besucher sind zu vermeiden. Insbesondere nach 22.00 Uhr ist auf das allgemeine Ruhebedürfnis in der Nacht Rücksicht zu nehmen und laute Unterhaltungen vor dem Haus, übermäßiges Zuschlagen von Autotüren, Abspielen von lauter Musik usw. zu unterlassen (ggf. Türen, Fenster geschlossen halten).
16. In den Räumen des Pfarrheimes ist generelles Rauchverbot (auch auf den Toiletten).
17. Die Getränke müssen über die Pfarrei bezogen werden. Dazu sind die im Kühlraum lagernden Getränke auszuschenken. Es wird eine Getränkepauschale von 5,00 Euro p. Person berechnet, sollte die tatsächliche Verbrauchsmenge höher liegen, wird diese als Abrechnungsgrundlage verwendet. Dazu ist es unbedingt notwendig, das verbrauchte Leergut nach der Veranstaltung vom Mieter/Veranstalter zu zählen und auf die Abrechnungsliste einzutragen.
Der ungefähre Bedarf an Getränken ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung anzugeben.
18. Für das Pfarrheim besteht eine Brandschutzordnung, die vor der Veranstaltung unbedingt durchgelesen werden muss (Sie liegt in einer Schublade in der Küche). Der Mieter ist für die Einhaltung der Brandschutzordnung verantwortlich.